

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	14.05.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31; 022.133	 Datum: 04.05.2020 Kostenstelle: Sachkonto:
---	---

Betreff: ***Ausscheiden aus dem Gemeinderat von Stadtrat Jan Schweizer***
- Beschlussfassung
- Verabschiedung

Anlagen: - Antrag auf Ausscheiden Jan Schweizer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Jan Schweizer gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung.

Begründung:

Ausscheiden Jan Schweizer

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 31 Abs. 1 kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat (siehe unten). Herr Stadtrat Jan Schweizer ist seit dem 11. Juli 2019 Mitglied des Gemeinderates.

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung vorliegen. Jan Schweizer ist durch seine Selbstständigkeit als Bauingenieur beruflich sehr ausgelastet und terminlich sehr gebunden. Um sein Amt als Gemeinderat richtig ausfüllen zu können, bedarf es ebenfalls einer intensiven Vorbereitung der Sitzungen (Fraktionssitzungen etc.). Aufgrund seiner Tätigkeiten bleibt ihm für die Fürsorge für seine Familie kaum noch Zeit. Daher schlagen wir dem Gremium vor, Jan Schweizer aus dem Gemeinderat ausscheiden zu lassen.

Auszug aus der Gemeindeordnung

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. anhaltend krank ist,*
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder*
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.